

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

vom 7. November 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),

verordnet:

1. Titel: Ressourcenausgleich durch Bund und Kantone

1. Kapitel: Ressourcenpotenzial

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Ressourcenpotenzial und aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Es basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des Kantons. Diese entspricht der Summe:

- a. der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen;
- b. der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen;
- c. der massgebenden Vermögen der natürlichen Personen;
- d. der massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus;
- e. der massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus;
- f. der massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer.

² Das Ressourcenpotenzial der Schweiz entspricht der Summe der Ressourcenpotenziale aller Kantone.

Art. 2 Referenz- und Bemessungsjahr

¹ Das Referenzjahr des Ressourcenpotenzials ist das Jahr, für welches das Ressourcenpotenzial als Grundlage für den Ressourcenausgleich dient.

² Das Ressourcenpotenzial eines Referenzjahres entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage aus drei aufeinander folgenden Jahren (Bemessungsjahre).

SR 613.21

¹ SR 613.2

³ Das erste Bemessungsjahr liegt gegenüber dem Referenzjahr um sechs, das letzte um vier Jahre zurück.

Art. 3 Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner

Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner ist in Anhang 1 festgelegt. Es entspricht dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial und dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung in den Bemessungsjahren des Ressourcenpotenzials.

Art. 4 Ressourcenindex

¹ Der Ressourcenindex eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Er entspricht dem mit Faktor 100 multiplizierten Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Schweiz.

² Der Ressourcenindex eines Kantons wird auf eine Kommastelle gerundet.

³ Der Ressourcenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

⁴ Kantone, deren Ressourcenindex den Wert von 100 übersteigt, gelten als ressourcenstark. Die übrigen Kantone gelten als ressourcenschwach.

Art. 5 Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz

¹ Der standardisierte Steuerertrag eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Er entspricht seinen massgebenden eigenen Ressourcen. Dieser Ertrag ergibt sich aus der Anwendung eines für alle Kantone einheitlichen proportionalen Steuersatzes (standardisierter Steuersatz) auf dem Ressourcenpotenzial.

² Der standardisierte Steuerertrag der Schweiz ist in Anhang 1 festgelegt. Er umfasst:

- a. die Steuereinnahmen, die alle Kantone und Gemeinden im Durchschnitt der Bemessungsjahre laut Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen gemäss Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erzielt haben;
- b. die Anteile der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer (DBG) im Durchschnitt der Bemessungsjahre.

³ Der standardisierte Steuersatz entspricht dem Verhältnis zwischen dem standardisierten Steuerertrag und dem Ressourcenpotenzial der Schweiz.

⁴ Der Index der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner entspricht dem Ressourcenindex.

² SR 431.012.1

³ SR 642.11

2. Abschnitt: Massgebende Einkommen der natürlichen Personen

Art. 6 Berechnungsgrundlage für die einzelne natürliche Person

¹ Das massgebende Einkommen einer natürlichen steuerpflichtigen Person entspricht ihrem steuerbaren Einkommen nach DBG⁴ abzüglich eines einheitlichen Freibetrags.

² Der Freibetrag entspricht dem tiefsten steuerbaren Betrag für Ehepaare gemäss Artikel 214 Absätze 2 und 3 DBG des entsprechenden Bemessungsjahres.

³ Ist das steuerbare Einkommen einer steuerpflichtigen Person kleiner als der Freibetrag, so ist ihr massgebendes Einkommen Null.

Art. 7 Berechnungsgrundlage für den Kanton

Das massgebende Einkommen der natürlichen Personen eines Kantons ist in Anhang 2 festgelegt. Es entspricht der Summe der massgebenden Einkommen der im betreffenden Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen gemäss DBG⁵.

3. Abschnitt: Massgebende quellenbesteuerte Einkommen

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommens wird aufgrund der jährlichen Erhebung der Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen und der Anzahl steuerpflichtige Personen gemäss den Artikeln 83 ff. und 91 ff. DBG⁶ berechnet.

Art. 9 Zusammensetzung

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen eines Kantons ist in Anhang 3 festgelegt. Es setzt sich zusammen aus der Summe der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen:

- a. der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer gemäss Artikel 83 DBG⁷;
- b. der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gemäss Artikel 93 DBG;
- c. der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 91 DBG;

⁴ SR 642.11

⁵ SR 642.11

⁶ SR 642.11

⁷ SR 642.11

- d. der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 83 DBG und den Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien.

Art. 10 Berechnung

Die massgebenden quellenbesteuerten Einkommen eines Kantons werden gemäss Anhang 3 berechnet.

4. Abschnitt: Massgebende Vermögen der natürlichen Personen

Art. 11 Berechnungsgrundlage

¹ Das massgebende Vermögen der natürlichen Personen wird aufgrund der Steuerbemessungsgrundlage für die kantonale Vermögenssteuer berechnet.

² In die Berechnung miteinbezogen werden:

- a. das Reinvermögen der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton, abzüglich des Anteils, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht; und
- b. das Reinvermögen der beschränkt steuerpflichtigen Personen im Liegenschafts- oder Betriebsstättenkanton, einschliesslich der vom Kanton steuerlich erfassten Reinvermögensteile von Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 12 Massgebendes Vermögen einer steuerpflichtigen Person

¹ Das massgebende Vermögen einer steuerpflichtigen Person ist das mit dem Gewichtungsfaktor Alpha multiplizierte Reinvermögen der steuerpflichtigen Person.

² Ist das Reinvermögen einer steuerpflichtigen Person negativ, so ist das massgebende Vermögen Null.

Art. 13 Berechnung des Faktors Alpha

¹ Der Faktor Alpha entspricht der durchschnittlichen Wertsteigerung des Reinvermögens in Prozent des Reinvermögens. Er richtet sich nach Anhang 4.

² Grundlagen für die Berechnung des Faktors Alpha sind die durchschnittlichen Anteile am Reinvermögen und die Renditen der letzten verfügbaren 20 Jahre folgender Vermögensbestandteile:

- a. Wertschriften;
- b. Sparkonto;
- c. selbst genutzte Immobilien;
- d. Hypothekarschulden.

³ Die Anteile am Reinvermögen werden so festgelegt, dass bei minimalem Risiko eine durchschnittliche reale Rendite des Reinvermögens von vier Prozent erzielt wird.

⁴ Der Gewichtungsfaktor Alpha gilt jeweils für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erlässt Weisungen für die Berechnung und die zu verwendenden Daten.

Art. 14 Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen eines Kantons

Das massgebende Vermögen der natürlichen Personen eines Kantons ist in Anhang 4 festgelegt. Es entspricht der Summe der massgebenden Vermögen der im betreffenden Kanton beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

5. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus

Art. 15 Berechnung für die einzelne juristische Person

¹ Der massgebende Gewinn einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus entspricht dem steuerbaren Reingewinn nach Artikel 58 DBG⁸ abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG.

² Ist der Nettoertrag aus Beteiligungen grösser als der steuerbare Reingewinn, so ist der massgebende Gewinn null.

Art. 16 Berechnung für den Kanton

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus eines Kantons sind in Anhang 5 festgelegt. Sie entsprechen der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus.

6. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Art. 17 Berechnung für die einzelne juristische Person

Der massgebende Gewinn einer juristischen Person mit besonderem Steuerstatus entspricht der Summe:

- a. des steuerbaren Gewinns aus den Einkünften aus der Schweiz gemäss Artikel 28 Absätze 2–4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG);

⁸ SR 642.11

⁹ SR 642.14

- b. des steuerbaren Reingewinns gemäss Artikel 58 DBG¹⁰, abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG und des steuerbaren Gewinns aus der Schweiz gemäss Buchstabe a, gewichtet mit dem Faktor Beta.

Art. 18 Berechnung für den Kanton

Der massgebende Gewinn der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus eines Kantons ist in Anhang 6 festgelegt. Er entspricht der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus.

Art. 19 Berechnung der Faktoren Beta

¹ Es wird für juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG¹¹ je ein Faktor Beta berechnet. Sie sind in Anhang 6 festgelegt.

² Die Faktoren Beta sind für alle Kantone gleich.

³ Die Faktoren Beta gelten für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs. Grundlage sind die Zahlen der Bemessungsjahre der vergangenen Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs.

⁴ Die Faktoren Beta entsprechen der Summe aus je einem Basisfaktor und je einem Zuschlagsfaktor.

⁵ Für juristische Personen mit besonderem Steuerstatus, die erst provisorisch veranlagt sind, beträgt der Faktor Beta 1.

Art. 20 Basis- und Zusatzfaktor

¹ Der Basisfaktor entspricht für:

- a. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 2 StHG¹²: 0;
- b. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG: dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG besteuert werden.
- c. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG: dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG besteuert werden.

² Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren richtet sich nach Anhang 6.

¹⁰ SR 642.11

¹¹ SR 642.14

¹² SR 642.14

7. Abschnitt: Massgebende Steuerrepartitionen

Art. 21

¹ Die massgebenden Steuerrepartitionen eines Kantons (Anhang 7) entsprechen dem gewichteten Saldo zwischen:

- a. der Summe der Gutschriften der direkten Bundessteuer, die in den Bemessungsjahren in anderen Kantonen zu seinen Gunsten verbucht wurden; und
- b. der Summe der Gutschriften der direkten Bundessteuer, die er in den Bemessungsjahren zugunsten anderer Kantone verbucht hat.

² Der Gewichtungsfaktor eines Kantons entspricht dem Verhältnis zwischen der Summe der massgebenden Einkommen und Gewinne des Kantons gemäss den Abschnitten 2, 3, 5 und 6 und dem Steueraufkommen der direkten Bundessteuer des Kantons in den Bemessungsjahren.

8. Abschnitt: Datenerhebung

Art. 22

Das EFD erlässt Weisungen für die Erhebung und die Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone sowie für deren Verarbeitung durch die Bundesämter. Es lädt die Kantone und die eidgenössische Finanzkontrolle zur Stellungnahme ein.

2. Kapitel: Ausgleichszahlungen

Art. 23 Leistung des Bundes

¹ Der Bund leistet im ersten Jahr einer Vierjahresperiode den von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag an den Ressourcenausgleich.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat die Leistung des Bundes jeweils gemäss der Veränderungsrate des Ressourcenpotenzials der Schweiz gegenüber dem Vorjahr an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 24 Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode entspricht die Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat die Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone jeweils gemäss der Veränderungsrate der Summe der Ressourcenpotenziale der im betreffenden Jahr ressourcenstarken Kantone gegenüber dem Vorjahr an. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Begrenzungen der Gesamtleistungen der ressourcenstarken Kantone auf mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 25 Beiträge der ressourcenstarken Kantone

¹ Der Beitrag eines ressourcenstarken Kantons pro Einwohnerin und Einwohner ist proportional zur Differenz zwischen seinem Ressourcenindex und dem Ressourcenindex der gesamten Schweiz.

² Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach Anhang 8.

Art. 26 Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone (Verteilung)

¹ Der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton pro Einwohnerin und Einwohner steigt progressiv zur Differenz zwischen dem Ressourcenindex der gesamten Schweiz und seinem Ressourcenindex.

² Die Progression wird so festgelegt, dass:

- a. der Zielwert für den ressourcenschwächsten Kanton (Art. 6 Abs. 3 FiLaG) mit möglichst wenig finanziellen Mitteln erreicht werden kann;
- b. die Rangfolge der Kantone bezüglich der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner zuzüglich dem Beitrag aus dem Ressourcen-ausgleich pro Einwohnerin und Einwohner nicht verändert wird.

³ Die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone richtet sich nach Anhang 9.

2. Titel: Lastenausgleich durch den Bund

1. Kapitel: Datengrundlagen

Art. 27 Datengrundlage

Datengrundlage sind Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹³, dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998¹⁴ über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen des jeweils letzten verfügbaren Jahres.

¹³ SR 431.01

¹⁴ SR 431.112

Art. 28 Datenlieferungspflicht

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Daten zur Verfügung gestellt werden.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt Weisungen für die Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone. Es lädt die Kantone zur Stellungnahme ein.

2. Kapitel: Geografisch-topografischer Lastenausgleich**1. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten****Art. 29** Teilindikatoren

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich basiert auf folgenden vier Teilindikatoren der Kantone:

- a. *Siedlungshöhe*: Anteil der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung mit einer Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer an der gesamten Wohnbevölkerung;
- b. *Steilheit des Geländes*: Höhenmedian der produktiven Fläche gemäss Arealstatistik;
- c. *Siedlungsstruktur*: Anteil der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung mit Wohnsitz ausserhalb des Hauptsiedlungsgebietes (Anhang 10) an der gesamten Wohnbevölkerung;
- d. *Bevölkerungsdichte*: Einwohnerinnen und Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung pro Quadratkilometer der Gesamtfläche gemäss Arealstatistik.

² Die Teilindikatoren der Kantone sind in Anhang 11 aufgelistet.

Art. 30 Lastenindizes und massgebende Sonderlasten

¹ Für jeden Teilindikator werden ein Lastenindex und die massgebenden Sonderlasten der Kantone berechnet.

² Der Lastenindex eines Kantons entspricht dem mit dem Faktor 100 multiplizierten Verhältnis zwischen dem Teilindikatorwert des Kantons und dem entsprechenden Teilindikatorwert der gesamten Schweiz. Er wird auf eine Kommastelle gerundet.

³ Der Lastenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

⁴ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der gewichteten Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem entsprechenden Lastenindex der gesamten Schweiz. Die Gewichte unterscheiden sich nach dem zu Grunde liegenden Teilindikator und lauten wie folgt:

- a. *für den Teilindikator Siedlungshöhe*: Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung des Kantons mit Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer;
- b. *für den Teilindikator Steilheit des Geländes*: produktive Fläche des Kantons gemäss Arealstatistik;

- c. *für den Teilindikator Siedlungsstruktur*: Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Volkszählung mit Wohnsitz ausserhalb der Hauptsiedlungsgebiete des Kantons;
- d. *für den Teilindikator Bevölkerungsdichte*: ständige Wohnbevölkerung des Kantons.

⁵ Ist der Lastenindex eines Kantons kleiner als der Lastenindex der gesamten Schweiz, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁶ Die Lastenindizes und die massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 11 aufgelistet.

2. Abschnitt: Ausgleichszahlungen

Art. 31 Festlegung

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG entspricht der gesamte Ausgleichsbetrag für den geografisch-topografischen Lastenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat den Ausgleichsbetrag gemäss der Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 32 Verwendung

Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungshöhe;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Steilheit des Geländes;
- c. ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungsstruktur;
- d. ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsdichte.

Art. 33 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge an einen Kanton für die einzelnen Sonderlasten sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Sie sind in Anhang 12 aufgelistet.

3. Kapitel: Soziodemografischer Lastenausgleich

1. Abschnitt:

Massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur

Art. 34 Teilindikatoren

¹ Der Ausgleich von soziodemografischen Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur basiert auf folgenden drei Teilindikatoren der Kantone:

- a. *Armut*: Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne an der ständigen Wohnbevölkerung;
- b. *Altersstruktur*: Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 80 Jahren und mehr an der ständigen Wohnbevölkerung;
- c. *Ausländerintegration*: Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht aus Nachbarstaaten stammen und maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Als Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gelten folgende bedarfsorientierte Geldleistungen, sofern sie personen- beziehungsweise haushaltsbezogen gewährt werden und soweit sie in der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger gemäss Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁵ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes aufgeführt sind:

- a. wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen;
- b. kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten;
- c. Ergänzungsleistungen des Bundes, gewichtet mit dem kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- d. kantonale Beihilfen zu AHV/IV und kantonale Heimbeihilfen;
- e. kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit;
- f. kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern;
- g. kantonale personen- oder haushaltsbezogene Wohngelder beziehungsweise Wohnkostenzuschüsse.

³ Mehrfachbezüge werden einfach gezählt.

⁴ Die Teilindikatoren der Kantone sind in Anhang 13 aufgelistet.

¹⁵ SR 431.012.1

¹⁶ SR 831.30; AS 2007 6055

Art. 35 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren der Kantone werden standardisiert und mit Hilfe von Gewichten zu einem Lastenindex zusammengefasst. Die Gewichte werden mit der Hauptkomponentenanalyse festgelegt und jedes Jahr überprüft. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 13.

² Der Lastenindex eines Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

³ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁴ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem entsprechenden Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁵ Die Lastenindizes und die massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 13 aufgelistet.

2. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten der Kernstädte**Art. 36** Teilindikatoren

Die Sonderlasten der Kernstädte werden aufgrund folgender drei Teilindikatoren der Gemeinden ausgeglichen:

- a. *Gemeindegrösse*: ständige Wohnbevölkerung;
- b. *Siedlungsdichte*: ständige Wohnbevölkerung und Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur produktiven Fläche der Gemeinde;
- c. *Beschäftigungsquote*: Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde.

Art. 37 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren werden standardisiert und mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse zu einem Lastenindex zusammengefasst. Der Lastenindex einer Gemeinde entspricht der ersten standardisierten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 14.

² Der Lastenindex eines Kantons entspricht dem gewichteten Mittelwert der Lastenindizes seiner Gemeinden. Als Gewicht dient die ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden. Der Lastenindex des Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

³ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁴ Die für einen Kanton massgebenden Sonderlasten der Kernstädte entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert der Kantone, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁵ Die Lastenindizes und massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 14 aufgelistet.

3. Abschnitt: Ausgleichszahlungen

Art. 38 Ausgleichsbetrag

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode entspricht der gesamte Ausgleichsbetrag für den soziodemografischen Lastenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat den Ausgleichsbetrag gemäss der Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 39 Verwendung

Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. zwei Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten der Kernstädte.

Art. 40 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge, die ein Kanton für Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der Kernstädte erhält, sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Die Beiträge an die Kantone sind in Anhang 15 aufgelistet.

3. Titel: Qualitätssicherung

Art. 41 Datenkontrolle und Berichterstattung

- ¹ Das für die Erhebung der Daten zuständige Bundesamt plausibilisiert die Daten.
- ² Stellt es bei den Daten Mängel fest, so weist es die Daten zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist an den betroffenen Kanton zurück.
- ³ Anschliessend übermittelt es die Daten der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und erstattet Bericht über die Erhebung, Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten.

Art. 42 Massnahmen bei ungenügender Datenqualität

- ¹ Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zum Ressourcenpotenzial treffen die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die EFV folgende Massnahmen:
 - a. Die ESTV korrigiert angemessen qualitativ ungenügende, aber weiterverwertbare Daten.
 - b. Bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten schätzt die EFV das Ressourcenpotenzial gemäss Anhang 16.
- ² Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zu den Lastenindizes nimmt das Bundesamt für Statistik (BFS) in Zusammenarbeit mit der EFV Korrekturen oder Schätzungen vor.
- ³ Die Erkenntnisse zur Datenqualität und die getroffenen Massnahmen werden dem betroffenen Kanton und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) mitgeteilt. Der betroffene Kanton hat Gelegenheit, sich innerhalb einer kurzen Frist zu den vorgenommenen Korrekturen und Schätzungen zu äussern.

Art. 43 Dokumentation

Die Korrekturen der Daten und die Schätzungen sind zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

Art. 44 Fachgruppe Qualitätssicherung

- ¹ Das EFD setzt zur Qualitätssicherung der Berechnungsgrundlagen für das Ressourcenpotenzial und die Lastenindizes eine begleitende, zwischen Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzte Fachgruppe ein.
- ² Die Fachgruppe setzt sich zusammen aus:
 - a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der EFV;
 - b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der ESTV und des BFS;
 - c. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Kantone.

³ Von den Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone gemäss Absatz 2 Buchstabe c stammen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Kanton mit geografisch-topografischen Sonderlasten und einem Kanton mit soziodemografischen Sonderlasten.

⁴ Die eidgenössische Finanzkontrolle ist mit einer Beobachterin oder einem Beobachter in der Fachgruppe vertreten.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär der FDK nimmt als Beobachterin bzw. als Beobachter Einsitz in die Fachgruppe.

⁶ Die Fachgruppe wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone gemäss Absatz 2 Buchstabe c geleitet.

⁷ Die EFV führt ihr Sekretariat.

Art. 45 Aufgaben der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe begleitet die zuständigen Bundesstellen bei folgenden Aufgaben:

- a. Kontrolle der Datenerfassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs in den Kantonen;
- b. Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten;
- c. Korrekturen oder Schätzungen bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten.

² Die Fachgruppe erstattet dem EFD und den Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

4. Titel: Wirksamkeitsbericht

Art. 46 Inhalt

¹ Der Wirksamkeitsbericht hat folgenden Inhalt:

- a. Er gibt Auskunft über:
 1. den Vollzug des Finanzausgleichs, insbesondere die Beschaffung der Daten für den Ressourcen- und Lastenausgleich,
 2. die jährliche Volatilität der Beiträge der ressourcenstarken Kantone an den horizontalen Ressourcenausgleich und der Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone innerhalb der Berichtsperiode.
- b. Er analysiert, inwieweit die Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der Berichtsperiode erreicht wurden.
- c. Er erörtert mögliche Massnahmen, namentlich:
 1. die Anpassung der Dotationen des Ressourcen- und Lastenausgleichs,
 2. die vollständige oder teilweise Aufhebung des Härteausgleichs (Art. 19 Abs. 4 FiLaG),

3. die Notwendigkeit beziehungsweise Zweckmässigkeit einer Belastungsbergrenze der ressourcenstarken Kantone im horizontalen Ressourcenausgleich.

² Er kann Empfehlungen für die Überprüfung der Bemessungsgrundlagen des Ressourcen- und Lastenausgleichs enthalten.

³ Er enthält zudem in einer gesonderten Darstellung Angaben über die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 11 FiLaG.

⁴ Der Wirksamkeitsbericht stützt sich bei der Beurteilung der Ziele insbesondere auf die Kriterien gemäss Anhang 17 ab und berücksichtigt anerkannte Standards der Evaluation.

⁵ Er gibt allfällige abweichende Meinungen innerhalb der paritätischen Fachgruppe wieder.

Art. 47 Datengrundlagen

¹ Für die Überprüfung der Wirksamkeit werden Statistiken des Bundes und der Kantone sowie, soweit zweckmässig, verwaltungsexterne Daten und Analysen herangezogen.

² Die Kantone stellen dem Bund die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 48 Fachgruppe Wirksamkeitsbericht

¹ Eine Fachgruppe, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammensetzt, begleitet die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts. Sie äussert sich namentlich zur Auftragsvergabe an externe Gutachterinnen und Gutachter und zur Erarbeitung von Empfehlungen für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich.

² Die Kantone sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung ihrer Delegation in der Fachgruppe, insbesondere sind die verschiedenen Sprachgruppen, Stadt- und Landregionen sowie die ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone angemessen zu berücksichtigen.

³ Das EFD bestimmt die Zusammensetzung der Bundesdelegation, darunter die Vertreterinnen und Vertreter der EFV. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der EFV leitet die Fachgruppe.

⁴ Das Sekretariat der Fachgruppe wird durch die EFV wahrgenommen.

Art. 49 Vernehmlassung

Der Wirksamkeitsbericht wird gleichzeitig mit den Bundesbeschlüssen zum Ressourcen- und Lastenausgleich und zum Härteausgleich den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

5. Titel: Fälligkeit der Beiträge

Art. 50

Die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sind halbjährlich jeweils am Ende des Halbjahres zu bezahlen.

6. Titel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Ressourcenpotenzial

Art. 51 Bemessungsjahre des Ressourcenpotenzials

Das Ressourcenpotenzial des Referenzjahres 2008 entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage der Bemessungsjahre 2003 und 2004.

Art. 52 Standardisierter Steuersatz

Der standardisierte Steuersatz im Jahr vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung beträgt 30 Prozent.

Art. 53 Faktoren Beta

Die Faktoren Beta für die erste Vierjahresperiode nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG betragen:

- a. 2,4 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 2 StHG¹⁷;
- b. 7,3 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG;
- c. 17,0 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG.

Art. 54 Provisorische Angaben

Artikel 19 Absatz 5 kommt bis zum Bemessungsjahr 2013 nicht zur Anwendung, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können.

2. Abschnitt: Härteausgleich

Art. 55 Globalbilanz

¹ Grundlage für die Ausgleichszahlungen des Härteausgleichs ist die Globalbilanz der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

² Die Globalbilanz der NFA zeigt die geschätzte finanzielle Nettobelastung oder Nettoentlastung des Bundes und der Kantone, die sich im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 ergibt gemäss:

- a. dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003¹⁸ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- b. dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁹ über die Schaffung und die Änderungen von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- c. den Artikeln 3–9 und 23 FiLaG.

Art. 56 Beiträge an die Kantone

¹ Mit dem Härteausgleich wird angestrebt, dass in der Globalbilanz jeder Kanton, dessen Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 unter dem Wert von 100 liegt, eine finanzielle Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags aufweist, die mindestens so gross ist wie der Grenzwert des Kantons.

² Der Grenzwert des Kantons ist abhängig von seinem Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 und dem für den Härteausgleich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag. Er berechnet sich nach Anhang 18.

³ Kantone, deren Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 tiefer ist als 100 Punkte und deren Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags in der Globalbilanz tiefer ist als der Grenzwert, erhalten in den Jahren 2008 bis 2015 einen Beitrag in der Höhe der Differenz zwischen der Nettoentlastung und dem Grenzwert (Anhang 18). Die restlichen Kantone erhalten keinen Beitrag.

⁴ Ab dem neunten Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung reduziert sich der Beitrag um jährlich fünf Prozent des Anfangsbetrags.

⁵ Ein Kanton verliert seinen Anspruch auf den Härteausgleich ab dem Referenzjahr, in welchem sein Ressourcenindex auf über 100 Punkte steigt. Die Gesamtsumme des Härteausgleichs reduziert sich entsprechend.

3. Abschnitt: Wirksamkeitsbericht

Art. 57

Die Wirksamkeitsberichte für die zwei ersten Vierjahresperioden nach Inkrafttreten der Verordnung umfassen zusätzlich eine Darstellung des Übergangs vom alten zum neuen Finanzausgleich. Der Wirksamkeitsbericht für die erste Vierjahresperiode legt zusätzlich die Vorwirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs dar.

¹⁸ AS 2007 5765

¹⁹ AS 2007 5779

7. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Dezember 1973²⁰ über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone.
2. Verordnung vom 27. November 1989²¹ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

7. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

²⁰ AS 1974 146

²¹ AS 1989 2470, 2002 3069

Anhang 1
(Art. 1–5)**1. Ressourcenpotenzial****Kantonswerte für das Referenzjahr 2008**

Kanton	Ressourcen- potenzial 2008 (in 1000 Fr.)	Mittlere Wohnbe- völkerung in den Bemessungsjahren (Mittelwert 2003–2004)	Ressourcen- potenzial pro Kopf 2008 (in Fr.)	Ressourcen- index
Zürich	43 448 036	1 276 015	34 050	126.5
Bern	19 917 413	960 147	20 744	77.1
Luzern	7 296 496	353 300	20 652	76.7
Uri	577 491	34 753	16 617	61.8
Schwyz	4 488 004	134 428	33 386	124.1
Obwalden	596 974	33 033	18 072	67.2
Nidwalden	1 301 268	38 563	33 744	125.4
Glarus	716 568	38 278	18 720	69.6
Zug	6 009 194	103 918	57 826	214.9
Freiburg	5 071 912	250 227	20 269	75.3
Solothurn	5 043 202	245 906	20 509	76.2
Basel-Stadt	7 176 591	190 833	37 607	139.8
Basel-Landschaft	7 358 428	263 471	27 929	103.8
Schaffhausen	1 918 123	74 170	25 861	96.1
Appenzell A.Rh.	1 096 473	52 621	20 837	77.4
Appenzell I.Rh.	314 463	14 676	21 428	79.6
St. Gallen	9 985 038	458 628	21 772	80.9
Graubünden	4 201 410	191 407	21 950	81.6
Aargau	13 535 189	561 110	24 122	89.6
Thurgau	4 622 836	232 207	19 908	74.0
Tessin	8 312 940	317 958	26 145	97.2
Waadt	18 514 848	652 466	28 377	105.5
Wallis	5 296 225	285 070	18 579	69.0
Neuenburg	4 372 882	168 424	25 964	96.5
Genf	17 494 770	430 075	40 678	151.2
Jura	1 253 731	67 905	18 463	68.6
Total Kantone	199 920 504	7 429 582	26 909	100.0

2. Standardisierter Steuerertrag

Kantonswerte für das Referenzjahr 2008

Standardisierter Steuersatz 2008 = 27,8 %

Kanton	Standardisierter Steuerertrag 2008 (in 1000 Fr.)	Standardisierter Steuerertrag pro Kopf 2008 (in Fr.)
Zürich	12 091 763	9 476
Bern	5 543 096	5 773
Luzern	2 030 644	5 748
Uri	160 718	4 625
Schwyz	1 249 029	9 291
Obwalden	166 140	5 030
Nidwalden	362 148	9 391
Glarus	199 424	5 210
Zug	1 672 383	16 093
Freiburg	1 411 533	5 641
Solothurn	1 403 543	5 708
Basel-Stadt	1 997 274	10 466
Basel-Landschaft	2 047 880	7 773
Schaffhausen	533 821	7 197
Appenzell A.Rh.	305 153	5 799
Appenzell I.Rh.	87 516	5 963
St. Gallen	2 778 876	6 059
Graubünden	1 169 269	6 109
Aargau	3 766 898	6 713
Thurgau	1 286 554	5 541
Tessin	2 313 525	7 276
Waadt	5 152 756	7 897
Wallis	1 473 961	5 171
Neuenburg	1 216 991	7 226
Genf	4 868 865	11 321
Jura	348 918	5 138
Total Kantone	55 638 678	7 489

Anhang 2
(Art. 7)**Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen****Kantonswerte für das Referenzjahr 2008**
(Bemessungsjahre 2003 und 2004)

Kanton	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen 2008 (in 1000 Fr.)
Zürich	28 625 826
Bern	14 342 657
Luzern	5 308 811
Uri	415 335
Schwyz	3 323 126
Obwalden	477 088
Nidwalden	957 826
Glarus	519 163
Zug	3 268 847
Freiburg	3 698 030
Solothurn	3 983 475
Basel-Stadt	3 922 867
Basel-Landschaft	5 827 936
Schaffhausen	1 147 218
Appenzell A.Rh.	836 938
Appenzell I.Rh.	234 217
St. Gallen	7 442 962
Graubünden	2 938 289
Aargau	10 042 326
Thurgau	3 414 979
Tessin	5 260 497
Waadt	13 447 704
Wallis	4 065 974
Neuenburg	2 636 126
Genf	10 141 737
Jura	839 725
Total Kantone	137 119 678

Anhang 3
(Art. 9 und 10)

Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen

1. Definition der Variablen und Parameter

- BQA Durchschnittliches Bruttoeinkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte in den Bemessungsjahren
- BQB Durchschnittliches Bruttoeinkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger in den Bemessungsjahren
- BQC Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich in den Bemessungsjahren
- BQD Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland in den Bemessungsjahren
- BQE Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf in den Bemessungsjahren
- BQF Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich in den Bemessungsjahren
- BQG Durchschnittliches Bruttoeinkommen in den Bemessungsjahren der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien
- TC_{alt} Maximaler Schweizer Steuersatz auf den Bruttoeinkünften der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich gemäss Artikel 15 Absatz 4 DBA-A bis Bemessungsjahr 2005
- TC_{neu} Anteil des Österreich zustehenden Fiskalausgleichs gemäss DBA-A ab Bemessungsjahr 2006
- TD Maximaler Schweizer Steuersatz auf den Bruttoeinkünften der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland gemäss Artikel 15a DBA-D
- TE Anteil der durch den Kanton Genf an Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf gemäss Abkommen des Kantons Genf mit Frankreich vom 29.1.1973
- TF Maximaler Anteil (Steuersatz) der durch Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich gemäss dem Abkommen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis und Neuenburg vom 11.4.1983

- TG Anteil der an Italien zurückerstatteten Bruttosteuerereinnahmen von begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Italien gemäss Artikel 14a DBA-I und der Vereinbarung der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis mit Italien
- SSTV Standardisierter Steuersatz im Vorjahr des Referenzjahres
- γ Faktor Gamma: Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen massgebenden Einkommen der natürlichen Personen der Schweiz und dem durchschnittlichen Primäreinkommen der privaten Haushalte der Schweiz in den Bemessungsjahren

2. Berechnungsformeln

- (1) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte eines Kantons:
 $\gamma \cdot BQA$
- (2) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger eines Kantons:
 $\gamma \cdot BQB$
- (3) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich:
 bis Bemessungsjahr 2005: $\frac{TC_{alt}}{SSTV} \cdot BQC$
 ab Bemessungsjahr 2006: $(1 - TC_{neu}) \cdot \gamma \cdot BQC$
- (4) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland:
 $\frac{TD}{SSTV} \cdot BQD$
- (5) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf:
 $\gamma \cdot BQE - \frac{TE}{SSTV} \cdot BQE$
- (6) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich:
 $\frac{TF}{SSTV} \cdot BQF$

- (7) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien:
- $$(1 - TG) \cdot \gamma \cdot BQG$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2008

Parameter	Wert
γ	0.42
SSTV	0.3
TC_{alt}	0.03
TC_{neu}	0.125
TD	0.045
TE	0.035
TF	0.045
TG	0.4

4. Kommentar zur Berechnung

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (BQA), dem Einkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger (BQB) sowie dem Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger (BQB, BQD, BQE, BQF und BQG).

Erfasst werden die entsprechenden Bruttoeinkommen. Mit dem Faktor γ werden die Bruttoeinkommen in eine mit dem steuerbaren Einkommen vergleichbare Grösse umgerechnet. Bei den vollständig besteuerten Personen ist zur Bestimmung des massgebenden Einkommens lediglich eine Multiplikation der entsprechenden Bruttoeinkommen mit dem Faktor γ erforderlich [Berechnungsformeln (1) und (2)].

Mit den Berechnungsformeln (3)–(7) werden die begrenzt besteuerten Grenzgängereinkommen auf der Basis der entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien umgerechnet.

- *Formel (3), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich:* Bis zum Bemessungsjahr 2005 werden die Bruttoeinkommen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu einem Satz von maximal 3 %, TC_{alt} , besteuert. Der in der Schweiz steuerbare Einkommensanteil wird durch Division des Steuerertrags, $TC_{alt} \cdot BQC$, mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres, SSTV, ermittelt. Ab dem Bemessungsjahr 2006 werden die Bruttoeinkommen in der Schweiz besteuert und davon Österreich ein Fiskalausgleich in der Höhe von 12,5 Prozent ihres Steueraufkommens geleistet. Das massgebende steuerbare Einkommen, $\gamma \cdot BQC$, wird um den Österreich zustehenden Anteil, TC_{neu} , korrigiert.

- *Formel (4), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland:* Die Bruttoeinkommen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden zu einem Satz von maximal 4,5 Prozent besteuert. Der in der Schweiz steuerbare Einkommensanteil wird durch Division des Steuerertrags, $TD \cdot BQD$, mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres, $SSTV$, ermittelt.
- *Formel (5), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in Genf:* Die Besteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Rückerstattung an Frankreich von 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme. Vom massgebenden steuerbaren Einkommen bei vollständiger Besteuerung durch Genf, $\gamma \cdot BQE$, wird der Anteil abgezogen, der Frankreich abzuliefern ist. Dieser Anteil wird berechnet, indem die an Frankreich abzuliefernde Steuer, $TE \cdot BQE$, durch Division mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres, $SSTV$, auf das steuerbare Einkommen hochgerechnet wird.
- *Formel (6), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich (ohne Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in Genf):* Die Besteuerung erfolgt durch Frankreich, die Schweiz erhält maximal 4,5 Prozent des Bruttoeinkommens. Der in der Schweiz steuerlich ausgeschöpfte Einkommensanteil wird durch Division des Steuerertrags, $TF \cdot BQF$, mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres, $SSTV$, ermittelt.
- *Formel (7), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien:* Rückvergütung von 40 Prozent der Steuereinnahmen an Italien. Das massgebende steuerbare Einkommen, $\gamma \cdot BQG$, wird um den Italien zustehenden Anteil, TG , korrigiert.

5. Massegebendes quellenbesteuertes Einkommen: Kantonswerte für das Referenzjahr 2008 (in 1000 Franken)

	Massegebende quellenbesteuerte Einkommen 2008								Summe
	Gebietsansässige und Verwaltungsräte	Vollständig besteuerte Grenzgänger	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Österreich	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Deutschland	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Kanton Genf	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Italien		
Zürich	1 066 648	7 214	0	44 796	0	0	0	0	1 118 658
Bern	339 554	0	0	144	0	0	7 856	0	347 554
Luzern	175 752	0	0	311	0	0	0	0	176 063
Uri	18 853	0	0	0	0	0	0	0	18 853
Schwyz	60 309	5 247	0	114	0	0	0	0	65 670
Obwalden	23 260	0	0	0	0	0	0	0	23 260
Nidwalden	20 966	0	0	7	0	0	0	0	20 973
Glarus	20 538	0	0	0	0	0	0	0	20 538
Zug	73 719	0	0	272	0	0	0	0	73 990
Freiburg	143 452	0	0	0	0	0	0	0	143 452
Solothurn	77 323	916	0	1 986	0	0	10 197	0	90 423
Basel-Stadt	200 908	42 792	0	145 232	0	0	208 191	0	597 122
Basel-Landschaft	105 597	14 402	0	55 113	0	0	123 436	0	298 548
Schaffhausen	60 417	0	5	38 618	0	0	0	0	99 040
Appenzell A.Rh.	21 245	403	1 040	174	0	0	0	0	22 862
Appenzell I.Rh.	5 351	0	122	80	0	0	0	0	5 553
St.Gallen	207 900	13 826	38 068	5 311	0	0	0	0	265 106
Graubünden	230 569	26 986	1 906	20	0	0	0	19 972	279 453
Aargau	0	0	0	0	0	0	0	0	656 138
Thurgau	108 663	2 718	1 544	26 464	0	0	0	0	139 388
Tessin	271 200	21 550	0	0	0	0	0	418 028	710 778

Kanton	Massegebende quellenbesteuerter Einkommen 2008								Summe
	Gebietsansässige und Verwaltungsrate	Vollständig besteuerter Grenzgänger	Begrenzt besteuerter Grenzgänger aus Österreich	Begrenzt besteuerter Grenzgänger aus Deutschland	Begrenzt besteuerter Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Kanton Genf	Begrenzt besteuerter Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich	Begrenzt besteuerter Grenzgänger aus Italien		
Waadt	484 980	0	0	0	0	125 985	0	610 965	
Wallis	235 681	259	0	0	0	6 111	10 713	252 765	
Neuenburg	106 897	1 100	0	0	0	55 814	0	163 811	
Genf	554 476	0	0	0	1 262 660	0	0	1 817 136	
Jura	21 166	1 812	0	98	0	37 873	0	60 949	
Total Kantone	4 635 425	139 226	42 684	318 740	1 262 660	575 462	448 714	8 079 049	

kursive Daten = geschätzter Wert gemäss FiLaV Art. 42 Abs. 1 Bst. b

Anhang 4
(Art. 13 und 14)

Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen

Kantonswerte für das Referenzjahr 2008 (Bemessungsjahre 2003 und 2004)
Faktor $\alpha = 1,2 \%$

Kanton	Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen 2008 (in 1000 Fr.)
Zürich	3 151 495
Bern	1 478 189
Luzern	581 652
Uri	41 527
Schwyz	405 696
Obwalden	48 132
Nidwalden	159 254
Glarus	66 163
Zug	357 144
Freiburg	226 731
Solothurn	212 217
Basel-Stadt	435 264
Basel-Landschaft	364 235
Schaffhausen	102 217
Appenzell A.Rh.	100 351
Appenzell I.Rh.	33 188
St. Gallen	758 522
Graubünden	387 057
Aargau	904 089
Thurgau	360 655
Tessin	390 855
Waadt	1 231 805
Wallis	315 226
Neuenburg	178 441
Genf	596 366
Jura	55 975
Total Kantone	12 942 447

kursive Daten = korrigierte Werte gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a FiLaV (LU 2003 und 2004, VD 2004) bzw. geschätzte Werte gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. b FiLaV (VD 2003)

Anhang 5
(Art. 16)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus

Kantonswerte für das Referenzjahr 2008 (Bemessungsjahre 2003 und 2004)

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus 2008 (in 1000 Fr.)
Zürich	10 580 284
Bern	3 772 796
Luzern	1 037 471
Uri	96 648
Schwyz	574 165
Obwalden	41 768
Nidwalden	143 712
Glarus	78 951
Zug	1 294 433
Freiburg	897 361
Solothurn	746 354
Basel-Stadt	2 025 601
Basel-Landschaft	895 611
Schaffhausen	373 832
Appenzell A.Rh.	129 292
Appenzell I.Rh.	38 942
St. Gallen	1 418 435
Graubünden	507 069
Aargau	1 790 448
Thurgau	676 936
Tessin	1 623 928
Waadt	2 584 303
Wallis	578 256
Neuenburg	1 313 714
Genf	4 496 049
Jura	287 511
Total Kantone	38 003 869

Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Zuschlagsfaktoren für die Berechnungen der Faktoren Beta

1. Definition der Variablen und Parameter

- π Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 DBG²²
- TDBG Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 68 DBG
- β^* Basisfaktor gemäss Artikel 20 Absatz 1
- ω Reduktionsfaktor (Entgelt an die Kantone für die Erhebung der direkten Bundessteuer)
- SSTV Standardisierter Steuersatz im Vorjahr des Referenzjahres

2. Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Die Zuschlagsfaktoren gemäss Artikel 20 Absatz 2 werden gemäss folgender Formel berechnet:

$$\pi \cdot \frac{\text{TDBG}}{\text{SSTV}} \cdot (1 - \beta^*) \cdot (1 - \omega)$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2008

Parameter	Wert
π	0.17
TDBG	0.085
SSTV	0.3
ω	0.5

4. Faktoren Beta für das Referenzjahr 2008

	Basisfaktor β^*	Zuschlagsfaktor	Faktor β
Holdinggesellschaften	0.0 %	2.4 %	2.4 %
Domizilgesellschaften	5.0 %	2.3 %	7.3 %
gemischte Gesellschaften	15.0 %	2.0 %	17.0 %

5. Kommentar zur Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Die Faktoren Beta berechnen sich aus einem Basisfaktor β^* und einem Zuschlagsfaktor. Der Zuschlagsfaktor berechnet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird der Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer, TDBG, mit dem Kantonsanteil, π , multipliziert ($TDBG \cdot \pi$). Anschliessend erfolgt eine Korrektur um den Teil, der bereits im Basisfaktor enthalten ist ($1 - \beta^*$). Mit einer weiteren Korrektur ($1 - \omega$) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zumindest teilweise einer Bezugsprovision an die Kantone gleichkommt. In einem letzten Schritt wird dieser bereinigte Steuersatz durch die Division mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres, SSTV, auf einen auf die Gewinne anwendbaren Faktor hochgerechnet.

6. Kantonswerte für das Referenzjahr 2008 (Bemessungsjahre 2003 und 2004)

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus 2008 (in 1000 F.)
Zürich	394 414
Bern	165 004
Luzern	157 419
Uri	370
Schwyz	129 903
Obwalden	1 562
Nidwalden	15 481
Glarus	25 986
Zug	1 021 087
Freiburg	88 212
Solothurn	13 431
Basel-Stadt	91 781
Basel-Landschaft	46 953
Schaffhausen	187 806
Appenzell A.Rh.	523
Appenzell I.Rh.	1 411
St. Gallen	30 673
Graubünden	21 109
Aargau	108 520
Thurgau	9 275
Tessin	174 140
Waadt	478 451
Wallis	1 492
Neuenburg	69 329
Genf	499 353
Jura	495
Total Kantone	3 734 181

Anhang 7
(Art. 21)**Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer****Kantonswerte für das Referenzjahr 2008 (in 1000 Fr.)**

Kanton	Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer 2008
Zürich	-422 641
Bern	-188 787
Luzern	35 080
Uri	4 757
Schwyz	-10 556
Obwalden	5 165
Nidwalden	4 022
Glarus	5 766
Zug	-6 308
Freiburg	18 127
Solothurn	-2 697
Basel-Stadt	103 956
Basel-Landschaft	-74 856
Schaffhausen	8 010
Appenzell A.Rh.	6 507
Appenzell I.Rh.	1 151
St. Gallen	69 340
Graubünden	68 434
Aargau	33 668
Thurgau	21 601
Tessin	152 741
Waadt	161 620
Wallis	82 512
Neuenburg	11 461
Genf	-55 871
Jura	9 077
Total Kantone	41 280

Beiträge der ressourcenstarken Kantone

1. Definition der Variablen und Parameter

A	gesamter Beitrag der ressourcenstarken Kantone
A_q	Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q
e_q	durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung eines ressourcenstarken Kantons q in den Bemessungsjahren
RI_q	Ressourcenindex eines ressourcenstarken Kantons q
n	Anzahl ressourcenstarke Kantone

2. Berechnung

Der Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q berechnet sich wie folgt:

$$A_q = \frac{A}{\sum_{q=1}^n [(RI_q - 100) \cdot e_q]} \cdot (RI_q - 100) \cdot e_q$$

3. Kommentar zur Berechnung

Zur Festlegung des Beitrags eines ressourcenstarken Kantons q wird sein 100 Punkte übersteigender Ressourcenindex, $RI_q - 100$, mit seiner mittleren Wohnbevölkerung, e_q , multipliziert. Dieser Wert wird anschliessend in Beziehung gesetzt zur Summe der Werte aller n ressourcenstarken Kantone, $\sum_{q=1}^n [(RI_q - 100) \cdot e_q]$. Daraus ergibt sich sein Anteil am gesamten Beitrag der ressourcenstarken Kantone, A.

4. Einzahlung für das Jahr 2008

Kanton	Ressourcenindex 2008	Beiträge 2008 in Franken
Zürich	126.5	505 737 735
Bern	77.1	0
Luzern	76.7	0
Uri	61.8	0
Schwyz	124.1	48 454 114
Obwalden	67.2	0
Nidwalden	125.4	14 649 689
Glarus	69.6	0
Zug	214.9	178 580 767
Freiburg	75.3	0
Solothurn	76.2	0
Basel-Stadt	139.8	113 595 316
Basel-Landschaft	103.8	14 974 057
Schaffhausen	96.1	0
Appenzell A.Rh.	77.4	0
Appenzell I.Rh.	79.6	0
St. Gallen	80.9	0
Graubünden	81.6	0
Aargau	89.6	0
Thurgau	74.0	0
Tessin	97.2	0
Waadt	105.5	53 671 548
Wallis	69.0	0
Neuenburg	96.5	0
Genf	151.2	329 334 729
Jura	68.6	0
Total Kantone	100.0	1 258 997 955

Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone

1. Definition der Variablen und Parameter

B	gesamter Beitrag an die ressourcenschwachen Kantone
B_r	Beitrag an einen ressourcenschwachen Kantons r
e_r	durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung eines ressourcenschwachen Kantons r in den Bemessungsjahren
RI_r	Ressourcenindex eines ressourcenschwachen Kantons r
m	Anzahl ressourcenschwache Kantone
p	Parameter (>0) für die Stärke der Progression
RI_{\min}	Ressourcenindex des ressourcenschwächsten Kantons
SSE_{CH}	Standardisierter Steuerertrag der Schweiz
e_{CH}	durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung der Schweiz in den Bemessungsjahren

2. Berechnung

Der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton r berechnet sich wie folgt:

$$B_r = \frac{B}{\sum_{r=1}^m [(100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r]} \cdot (100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r$$

Der Wert des Parameters p wird so festgelegt, dass folgende Gleichung gilt:

$$\left\{ \frac{SSE_{CH}}{e_{CH}} \cdot \frac{\sum_{r=1}^m [(100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r]}{(1+p) \cdot B \cdot 100} \right\}^{\frac{1}{p}} = 100 - RI_{\min}$$

3. Kommentar zur Berechnung

Zur Festlegung des Beitrags an einen ressourcenschwachen Kanton r wird die Differenz seines Ressourcenindex zum Schweizer Durchschnitt von 100 Punkten, $100 - RI_r$, mit einem Faktor, $1+p$, potenziert. Dabei repräsentiert der Parameter p die Stärke der Progression. Anschliessend wird der Term mit der mittleren Wohnbevölkerung des Kantons, e_r , multipliziert und in Beziehung gesetzt zur entsprechenden

Summe aller ressourcenschwachen Kantone, $\sum_{r=1}^m [(100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r]$. Daraus ergibt

sich sein Anteil am gesamten Beitrag an die ressourcenschwachen Kantone, B .

Die zweite Formel zeigt eine Bedingung für den Parameter p . Die Mittel des Ressourcenausgleichs sind so zu verteilen, dass der ressourcenschwächste Kanton beim standardisierten Steuerertrag pro Einwohner nach erfolgtem Ausgleich einen möglichst hohen Wert aufweist. Dazu muss der Parameter p möglichst gross sein. Er muss aber gleichzeitig auch so festgelegt werden, dass mit dem Ressourcenausgleich die Rangfolge der Kantone bezüglich ihres standardisierten Steuerertrags pro Einwohner nicht verändert wird. Diese Voraussetzungen sind dann erreicht, wenn die Gleichung erfüllt ist. Die Festlegung des Parameters p erfolgt mittels eines Iterationsverfahrens.

4. Auszahlung für das Jahr 2008:

Kanton	Ressourcen- index 2008	Ressourcenausgleich 2008 in Franken		
		horizontal	vertikal	Total
Zürich	126.5	0	0	0
Bern	77.1	331 539 575	473 627 964	805 167 538
Luzern	76.7	125 305 399	179 007 713	304 313 113
Uri	61.8	26 473 778	37 819 683	64 293 462
Schwyz	124.1	0	0	0
Obwalden	67.2	19 880 265	28 400 378	48 280 642
Nidwalden	125.4	0	0	0
Glarus	69.6	20 483 374	29 261 963	49 745 337
Zug	214.9	0	0	0
Freiburg	75.3	97 128 322	138 754 746	235 883 068
Solothurn	76.2	90 126 897	128 752 710	218 879 607
Basel-Stadt	139.8	0	0	0
Basel-Landschaft	103.8	0	0	0
Schaffhausen	96.1	1 658 335	2 369 050	4 027 384
Appenzell A.Rh.	77.4	17 803 160	25 433 085	43 236 245
Appenzell I.Rh.	79.6	4 237 972	6 054 246	10 292 217
St. Gallen	80.9	119 620 706	170 886 723	290 507 429
Graubünden	81.6	47 122 621	67 318 030	114 440 652
Aargau	89.6	57 170 100	81 671 571	138 841 670
Thurgau	74.0	97 573 777	139 391 111	236 964 888
Tessin	97.2	4 258 823	6 084 032	10 342 855
Waadt	105.5	0	0	0
Wallis	69.0	157 227 395	224 610 564	381 837 959
Neuenburg	96.5	3 185 485	4 550 693	7 736 178
Genf	151.2	0	0	0
Jura	68.6	38 201 971	54 574 245	92 776 216
Total Kantone	100.0	1 258 997 955	1 798 568 507	3 057 566 462

Anhang 10
(Art. 29)**Definition des Begriffs Hauptsiedlungsgebiet und Datenbasis**

- Als Hauptsiedlungsgebiet werden im Rahmen des geografisch-topografischen Lastenausgleichs zusammenhängende Ortsteile mit einer Mindestbevölkerung von 200 Personen bezeichnet.
- Datenbasis sind die Hektardaten der Volkszählung 2000.
- Als zusammenhängende Ortsteile werden aneinandergrenzende, bewohnte Hektaren bezeichnet.

Anhang 11
(Art. 29 und 30)

Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten 2008

Kanton	Teilindikatoren				Lastenindizes				Massgebende Sonderlasten			
	Siedlungshöhe	Steilheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)	Siedlungshöhe	Steilheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)	Siedlungshöhe	Steilheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)
Zürich	0.2 %	511	3.2 %	0.14	2.2	60.0	46.1	24.5	0	0	0	0
Bern	9.7 %	869	11.3 %	0.62	128.6	102.1	163.6	112.5	2 664 548	1 009 749	6 869 182	11 963 300
Luzern	3.5 %	688	11.3 %	0.42	46.3	80.8	164.5	75.7	0	0	2'565'036	0
Uri	17.6 %	1557	13.7 %	3.07	232.6	182.9	199.3	554.4	811 910	3 958 558	474 555	15 943 533
Schwyz	16.3 %	1028	10.0 %	0.66	215.0	120.8	144.6	119.3	2 408 790	1 511 619	572 396	2 654 175
Obwalden	14.9 %	1289	13.3 %	1.47	197.1	151.4	193.6	266.4	469 770	2 050 500	405 194	5 535 962
Nidwalden	2.5 %	1007	11.5 %	0.69	32.7	118.3	166.3	125.2	0	382 232	283 167	1 003 036
Glarus	6.5 %	1316	6.5 %	1.80	85.3	154.6	93.7	324.4	0	2 367 511	0	8 566 021
Zug	4.1 %	692	5.6 %	0.22	54.2	81.3	80.9	40.5	0	0	0	0
Freiburg	12.0 %	757	14.2 %	0.66	158.5	88.9	206.6	118.9	1 696 208	0	3 670 238	4 799 731
Solothurn	0.2 %	552	3.8 %	0.32	3.2	64.8	54.6	57.6	0	0	0	0
Basel-Stadt	0.0 %	275	0.5 %	0.02	0.0	32.3	7.1	3.6	0	0	0	0
Basel-Landschaft	0.1 %	507	2.3 %	0.19	0.7	59.6	33.9	35.1	0	0	0	0
Schaffhausen	0.0 %	516	4.1 %	0.40	0.2	60.6	59.5	73.1	0	0	0	0
Appenzell A.Rh.	56.8 %	906	12.7 %	0.46	750.7	106.4	184.6	83.5	19 789 088	153 376	576 380	0
Appenzell J.Rh.	60.5 %	1005	24.9 %	1.13	799.0	118.1	360.5	204.8	6 177 762	286 071	946 136	1 595 056

Kanton	Teilindikatoren			Lastenindizes			Massgebende Sonderlasten					
	Siedlungshöhe	Stellheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)	Siedlungshöhe	Stellheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)	Siedlungshöhe	Stellheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungsstruktur	Bevölkerungsdichte (ha pro Einwohner)
St. Gallen	4.7 %	790	8.3 %	0.44	62.3	92.8	120.3	79.6	0	0	762 915	0
Graubünden	50.1 %	1794	14.7 %	3.78	661.7	210.8	213.3	683.6	52 635 784	45 910 756	3 117 676	109 601 831
Aargau	0.0 %	466	3.7 %	0.25	0.0	54.7	53.7	44.5	0	0	0	0
Thurgau	0.0 %	502	10.9 %	0.42	0.7	59.0	157.6	76.4	0	0	1 432 915	0
Tessin	2.9 %	1165	5.2 %	0.87	37.9	136.9	75.9	157.7	0	7 085 501	0	18 595 325
Vaud	7.1 %	720	6.9 %	0.49	93.2	84.6	99.5	88.7	0	0	0	0
Wallis	33.9 %	1601	7.6 %	1.79	448.3	188.1	110.6	323.7	32 197 549	21 245 932	220 310	65 225 328
Neuenburg	38.1 %	1037	6.1 %	0.48	503.6	121.8	88.9	86.1	25 842 912	1 549 130	0	0
Genève	0.0 %	425	1.8 %	0.07	0.0	49.9	25.8	11.9	0	0	0	0
Jura	14.9 %	640	11.9 %	1.21	196.9	75.2	172.7	219.2	985 667	0	590 615	8 237 912
Total Kantone	7.6 %	851.2	6.9 %	0.55	100.0	100.0	100.0	100.0	145 679 986	87 510 934	22 486 715	253 721 208

Anhang 12
(Art. 33)**Geografisch-topografischer Lastenausgleich:
Ausgleichszahlungen 2008**

Kanton	Ausgleichsbeträge in Franken				Total
	Siedlungs- höhe	Steilheit des Geländes (M.ü.M.)	Siedlungs- struktur	Bevölkerungs- dichte (ha pro Einwohner)	
Zürich	0	0	0	0	0
Bern	2 079 668	1 311 963	17 366 784	2 680 616	23 439 032
Luzern	0	0	6 484 968	0	6 484 968
Uri	633 692	5 143 338	1 199 777	3 572 467	10 549 275
Schwyz	1 880 050	1 964 041	1 447 142	594 721	5 885 954
Obwalden	366 653	2 664 207	1 024 420	1 240 443	5 295 722
Nidwalden	0	496 633	715 908	224 750	1 437 291
Glarus	0	3 076 097	0	1 919 388	4 995 485
Zug	0	0	0	0	0
Freiburg	1 323 883	0	9 279 159	1 075 475	11 678 518
Solothurn	0	0	0	0	0
Basel-Stadt	0	0	0	0	0
Basel-Landschaft	0	0	0	0	0
Schaffhausen	0	0	0	0	0
Appenzell A.Rh.	15 445 299	199 281	1 457 213	0	17 101 793
Appenzell I.Rh.	4 821 717	371 690	2 392 037	357 404	7 942 849
St. Gallen	0	0	1 928 814	0	1 928 814
Graubünden	41 082 004	59 651 661	7 882 163	24 558 479	133 174 307
Aargau	0	0	0	0	0
Thurgau	0	0	3 622 721	0	3 622 721
Tessin	0	9 206 163	0	4 166 654	13 372 817
Waadt	0	0	0	0	0
Wallis	25 130 049	27 604 754	556 993	14 615 037	67 906 833
Neuenburg	20 170 282	2 012 778	0	0	22 183 060
Genf	0	0	0	0	0
Jura	769 309	0	1 493 203	1 845 869	4 108 380
Total Kantone	113 702 607	113 702 607	56 851 303	56 851 303	341 107 820

Massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur

1. Berechnung des Lastenindex

a) Variablen und Parameter:

TSA_k	Teilindikator «Armut» des Kantons k
TSS_k	Teilindikator «Altersstruktur» des Kantons k
TSI_k	Teilindikator «Ausländerintegration» des Kantons k
\overline{TSA}	Mittelwert der Teilindikatoren «Armut» der Kantone
\overline{TSS}	Mittelwert der Teilindikatoren «Altersstruktur» der Kantone
\overline{TSI}	Mittelwert der Teilindikatoren «Ausländerintegration» der Kantone
s_{TSA}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Armut» der Kantone
s_{TSS}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Altersstruktur» der Kantone
s_{TSI}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Ausländerintegration» der Kantone
ZSA_k	Standardisierter Teilindikator «Armut» des Kantons k
ZSS_k	Standardisierter Teilindikator «Altersstruktur» des Kantons k
ZSI_k	Standardisierter Teilindikator «Ausländerintegration» des Kantons k
μ_{ZSA}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Armut»
μ_{ZSS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Altersstruktur»
μ_{ZSI}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Ausländerintegration»
LS_k	Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur des Kantons k

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZSA_k = \frac{TSA_k - \overline{TSA}}{s_{TSA}},$$

$$ZSS_k = \frac{TSS_k - \overline{TSS}}{s_{TSS}},$$

$$ZSI_k = \frac{TSI_k - \overline{TSI}}{s_{TSI}}.$$

Die Standardisierung erfolgt, indem die Abweichungen der Teilindikatoren zum jeweiligen Schweizer Mittelwert mit der Standardabweichung dividiert werden.

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur eines Kantons k berechnet sich wie folgt:

$$LS_k = \mu_{ZSA} \cdot ZSA_k + \mu_{ZSS} \cdot ZSS_k + \mu_{ZSI} \cdot ZSI_k$$

d) Die Gewichte werden mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse berechnet. Für die Gewichte gilt deshalb:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZSA} \\ \mu_{ZSS} \\ \mu_{ZSI} \end{bmatrix}}_{\mu_{ZS}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZS}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZSA} \\ x_{ZSS} \\ x_{ZSI} \end{bmatrix}}_{x_{ZS}},$$

mit

μ_{LS} Vektor der Gewichte

λ_{ZS} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

x_{ZS} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZS}

e) Gewichte für das Jahr 2008:

μ_{ZSA}	0.51
μ_{ZSS}	0.27
μ_{ZSI}	0.45

2. Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur 2008

Kanton	Teilindikatoren			Lastenindex	Masszahl Lasten	Massgebende Sonderlasten
	Armut	Altersstruktur	Ausländerintegration			
Zürich	5.8 %	4.3 %	8.8 %	0.435	1.830	553 626
Bern	6.5 %	5.4 %	5.0 %	0.274	1.669	262 272
Luzern	4.8 %	4.0 %	6.6 %	-0.242	1.153	0
Uri	2.3 %	5.0 %	3.1 %	-1.000	0.395	0
Schwyz	3.0 %	3.5 %	6.4 %	-0.820	0.575	0
Obwalden	2.7 %	4.2 %	5.3 %	-0.826	0.569	0
Nidwalden	2.0 %	3.6 %	4.0 %	-1.395	0.000	0
Glarus	4.0 %	5.1 %	7.1 %	0.067	1.462	2 559
Zug	4.5 %	3.2 %	8.3 %	-0.306	1.089	0
Freiburg	4.8 %	3.6 %	8.2 %	-0.113	1.282	0
Solothurn	4.6 %	6.7 %	6.2 %	-0.175	1.220	0
Basel-Stadt	9.5 %	6.7 %	11.1 %	2.368	3.763	439 510
Basel-Landschaft	4.2 %	4.3 %	5.8 %	-0.433	0.962	0
Schaffhausen	6.1 %	5.7 %	7.3 %	0.709	2.104	52 302
Appenzell A.Rh.	3.3 %	5.3 %	3.8 %	-0.589	0.806	0
Appenzell I.Rh.	2.1 %	4.3 %	3.5 %	-1.218	0.177	0
St. Gallen	4.5 %	4.3 %	7.1 %	-0.112	1.283	0
Graubünden	3.0 %	4.7 %	5.5 %	-0.589	0.806	0
Aargau	3.3 %	3.6 %	7.1 %	-0.604	0.791	0
Thurgau	3.3 %	4.3 %	5.7 %	-0.611	0.784	0
Tessin	8.9 %	5.3 %	6.0 %	0.915	2.310	294 895
Waadt	6.8 %	4.5 %	11.7 %	1.205	2.600	788 207
Wallis	2.5 %	4.1 %	7.6 %	-0.509	0.886	0
Neuenburg	8.0 %	5.4 %	8.3 %	1.161	2.556	195 570
Genf	12.7 %	4.2 %	13.9 %	2.656	4.051	1 143 791
Jura	5.6 %	4.9 %	4.0 %	-0.249	1.146	0
Total Kantone	5.0 %	4.5 %	6.8%	0.000	1.395	3 732 732

Massgebende Sonderlasten der Kernstädte

1. Berechnung des Lastenindex der Gemeinden

a) Variablen und Parameter:

TFG_g	Teilindikator «Gemeindegrösse» der Gemeinde g
TFS_g	Teilindikator «Siedlungsdichte» der Gemeinde g
TFB_g	Teilindikator «Beschäftigungsquote» der Gemeinde g
\overline{TFG}	Mittelwert der Teilindikatoren «Gemeindegrösse» der Gemeinden
\overline{TFS}	Mittelwert der Teilindikatoren «Siedlungsdichte» der Gemeinden
\overline{TFB}	Mittelwert der Teilindikatoren «Beschäftigungsquote» der Gemeinden
s_{TFG}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Gemeindegrösse» der Gemeinden
s_{TFS}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Siedlungsdichte» der Gemeinden
s_{TSB}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Beschäftigungsquote» der Gemeinden
ZFG_g	Standardisierter Teilindikator «Gemeindegrösse» der Gemeinde g
ZFS_g	Standardisierter Teilindikator «Siedlungsdichte» der Gemeinde g
ZFB_g	Standardisierter Teilindikator «Beschäftigungsquote» der Gemeinde g
μ_{ZFG}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Gemeindegrösse»
μ_{ZFS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Siedlungsdichte»
μ_{ZFB}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Beschäftigungsquote»
LF_g	Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Gemeinde g

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZFG_g = \frac{TFG_g - \overline{TFG}}{s_{TFG}},$$

$$ZFS_g = \frac{TFS_g - \overline{TFS}}{s_{TFS}},$$

$$ZFB_g = \frac{TFB_g - \overline{TFB}}{s_{TFB}}.$$

Die Standardisierung erfolgt, indem die Abweichungen der Teilindikatoren zum jeweiligen Schweizer Mittelwert mit der Standardabweichung dividiert werden.

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte einer Gemeinde berechnet sich wie folgt:

$$LF_g = \mu_{ZFG} \cdot ZFG_g + \mu_{ZFS} \cdot ZFS_g + \mu_{ZFB} \cdot ZFB_g$$

d) Die Gewichte werden mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse berechnet. Für die Gewichte gilt deshalb:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZFG} \\ \mu_{ZFS} \\ \mu_{ZFB} \end{bmatrix}}_{\mu_{ZF}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZF}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZFG} \\ x_{ZFS} \\ x_{ZFB} \end{bmatrix}}_{x_{ZF}},$$

mit

μ_{ZF} Vektor der Gewichte

λ_{ZF} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

x_{ZF} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZF}

e) Gewichte für das Jahr 2008:

μ_{ZFG}	0.45
μ_{ZFS}	0.47
μ_{ZFB}	0.36

2. Berechnung des Lastenindex der Kantone

a) Variablen und Parameter:

$LF_{g,k}$ Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Gemeinde g im Kanton k

LF_k Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Kanton k

$e_{g,k}$ Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde g im Kanton k

e_k Ständige Wohnbevölkerung des Kantons k

G_k Anzahl Gemeinden im Kanton k

b) Berechnung:

Der Lastenindex eines Kantons ist der mit der Bevölkerung gewichtete Durchschnitt der Lastenindizes seiner Gemeinden. Er ist somit gegeben durch die Summe der mit der ständigen Wohnbevölkerung multiplizierten Lastenindizes der Gemeinden im Kanton, dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung des Kantons:

$$LF_k = \frac{\sum_{g,k=1}^{G_k} (LF_{g,k} \cdot e_{g,k})}{e_k}$$

3. Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten der Kernstädte 2008

Kanton	Durchschnittliche Teilindikatorwerte der Gemeinden					
	Gemeindegrösse	Beschäftigungsquote	Siedlungsdichte	Lastenindex	Masszahl Lasten	Massgebende Sonderlasten
Zürich	108 504	57.3 %	33.2	6.560	6.504	5 980 635
Bern	25 103	50.0 %	16.7	1.900	1.844	37 878
Luzern	16 879	47.4 %	18.9	1.584	1.528	0
Uri	4 157	39.4 %	4.9	0.241	0.185	0
Schwyz	8 652	39.5 %	8.0	0.589	0.533	0
Obwalden	5 777	42.4 %	1.4	0.201	0.145	0
Nidwalden	4 568	44.0 %	6.3	0.396	0.340	0
Glarus	2 826	43.7 %	2.4	0.131	0.075	0
Zug	14 470	65.4 %	14.1	1.530	1.474	0
Freiburg	7 555	39.4 %	13.3	0.784	0.728	0
Solothurn	5 802	44.2 %	12.6	0.742	0.686	0
Basel-Stadt	147 055	82.7 %	125.3	12.927	12.871	2 053 968
Basel-Landschaft	9 338	43.4 %	19.6	1.211	1.155	0
Schaffhausen	17 393	47.8 %	11.7	1.286	1.230	0
Appenzell A.Rh.	6 399	38.0 %	5.4	0.346	0.290	0
Appenzell I.Rh.	3 463	36.1 %	2.6	0.056	0.000	0
St. Gallen	16 986	48.9 %	15.1	1.437	1.381	0
Graubünden	7 889	48.6 %	5.3	0.571	0.515	0
Aargau	5 723	43.5 %	11.4	0.672	0.616	0
Thurgau	7 333	41.3 %	9.2	0.613	0.557	0
Tessin	11 316	50.6 %	16.4	1.265	1.209	0
Waadt	27 247	45.0 %	26.0	2.347	2.291	318 267
Wallis	7 963	41.4 %	6.1	0.501	0.445	0
Neuenburg	16 319	47.8 %	12.7	1.280	1.224	0
Genf	82 671	57.1 %	111.6	8.978	8.922	3 065 099
Jura	3 491	44.6 %	3.4	0.223	0.167	0
Total Kantone	37 932	49.6 %	26.2	1.860	1.804	11 455 846

Anhang 15
(Art. 40)

Soziodemografischer Lastenausgleich: Ausgleichszahlungen 2008

Kanton	Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur	Sonderlasten der Kernstädte	Total
Zürich	33 727 936	59 359 541	93 087 477
Bern	15 978 136	375 947	16 354 082
Luzern	0	0	0
Uri	0	0	0
Schwyz	0	0	0
Obwalden	0	0	0
Nidwalden	0	0	0
Glarus	155 903	0	155 903
Zug	0	0	0
Freiburg	0	0	0
Solothurn	0	0	0
Basel-Stadt	26 775 813	20 386 228	47 162 042
Basel-Landschaft	0	0	0
Schaffhausen	3 186 309	0	3 186 309
Appenzell A.Rh.	0	0	0
Appenzell I.Rh.	0	0	0
St. Gallen	0	0	0
Graubünden	0	0	0
Aargau	0	0	0
Thurgau	0	0	0
Tessin	17 965 567	0	17 965 567
Waadt	48 019 100	3 158 888	51 177 988
Wallis	0	0	0
Neuenburg	11 914 498	0	11 914 498
Genf	69 681 953	30 422 002	100 103 955
Jura	0	0	0
Total Kantone	227 405 213	113 702 607	341 107 820

Schätzung des Ressourcenpotenzials bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten

Bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten werden die Bestandteile des Ressourcenpotenzials geschätzt. Zur Bestimmung der Koeffizienten der Schätzgleichungen werden Regressionsanalysen mit den Daten der korrekt liefernden Kantone durchgeführt. Als Ersatzwert für fehlende Daten ab dem Bemessungsjahr 2003 wird die obere Grenze des 95 % Vertrauensintervalls verwendet. Als Ersatzwert für fehlende Daten der Globalbilanz (Bemessungsjahre 1998–2001) wird der Schätzwert verwendet. Die Koeffizienten für die Bemessungsjahre der Globalbilanz für das massgebende quellenbesteuerte Einkommen, das massgebende Vermögen sowie die massgebenden Gewinne der juristischen Personen werden auf der Basis des Mittelwerts der Daten der Jahre 2003 und 2004 berechnet.

1. Variablen

$ME_{k,t}$	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr t
GME_t	Wachstumsrate des massgebenden Einkommens pro Einwohner der gesamten Schweiz im Jahr t
$RM_{k,T}$	Verhältnis zwischen massgebendem quellenbesteuertem Einkommen und massgebendem Einkommen der natürlichen Personen des Kantons k im Bemessungsjahr T
$EA_{k,T}$	Anzahl der Aufenthalter (inklusive Kurzaufenthalter >12 Monate) des Kantons k im Bemessungsjahr T
$EK_{k,T}$	Anzahl der Kurzaufenthalter (<12 Monate oder Saisonniers) des Kantons k im Bemessungsjahr T
$ECH_{k,T}$	Anzahl der Schweizer Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons k im Bemessungsjahr T
$EN_{k,T}$	Anzahl der niedergelassenen Ausländer des Kantons k im Bemessungsjahr T
$\gamma_{k,T}^X$	Gewichtung der Bruttoeinkommen von Grenzgängern aus dem Nachbarstaat X des Kantons k im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 3
$BQ_{k,T}^X$	Bruttoeinkommen von Grenzgängern aus dem Nachbarstaat X des Kantons k im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 3
$RV_{k,T}$	Reinvermögen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
$EV_{k,T}$	Ertrag der Vermögenssteuer pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
$tv_{k,T}$	Durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung des Kantons k im Bemessungsjahr T

$GK_{k,T}$	Summe der vollständig besteuerten Gewinne der juristischen Personen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
$EJP_{k,T}$	Ertrag der Gewinnsteuer pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
$GDB_{k,T}$	Gewinne gemäss direkter Bundessteuer (nach Beteiligungsabzug) pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
β_T^v	Faktor Beta des Gesellschaftstyps v (entweder Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 6
$EX_{k,T}^v$	Gewinne aus dem Ausland des Gesellschaftstyps v (entweder Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) des Kantons k im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 6
$WGDB_t$	Wachstumsrate der Gewinne gemäss direkter Bundessteuer der gesamten Schweiz im Jahr t

2. Zu schätzende Parameter

a	Konstante
b, c, d	Koeffizienten für die unabhängigen Variablen
v_k	Zeitkonstante (strukturelle) kantonale Effekte (fixe Effekte) bei Schätzgleichungen, die Daten aus mehreren Zeitperioden umfassen («Panel»-Daten)
$u_{k,t}$	Residuen (Schätzfehler)

3. Schätzgleichungen:

Fall	Bestandteil Ressourcenpotenzial	Regressionsgleichung zur Bestimmung der Koeffizienten
1	Massgebendes Einkommen natürliche Personen	$\log(\text{ME}_{k,t}) = a + b \cdot \log(\text{ME}_{k,t-1}) + c \cdot \text{GME}_t + v_k + u_{k,t}$ <p>für $t = (T-10, \dots, T)$</p>
2	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen	$\text{RM}_{k,T} = a + b \cdot \text{REV}_{k,T} + c \cdot \text{REB}_{k,T} + d \cdot \text{IME}_{k,T} + u_{k,T}$ <p>mit $\text{REV}_{k,T} = \frac{\text{EA}_{k,T} + \text{EK}_{k,T}}{\text{ECH}_{k,T} + \text{EN}_{k,T}}$</p> $\text{REB}_{k,T} = \frac{\bar{\gamma}_{k,T} \cdot \text{EG}_{k,T}}{\text{ECH}_{k,T} + \text{EN}_{k,T}}$ $\bar{\gamma}_{k,T} = \frac{\sum_{X=A,D,F,I} \gamma_{k,T}^X \cdot \text{BQ}_{k,T}^X}{\sum_{X=A,D,F,I} \text{BQ}_{k,T}^X}$ $\text{IME}_{k,T} = (\text{ME}_{k,T})^{-1}$
3	Massgebendes Vermögen natürliche Personen	$\text{RV}_{k,T} = a + b \cdot \text{SKV}_{k,T} + c \cdot \text{WAI}_{k,T} + u_{k,T}$ <p>mit $\text{SKV}_{k,T} = \text{EV}_{k,T} / \text{tv}_{k,T}$</p> $\text{WAI}_{k,T} = \text{ME}_{k,T} \cdot (\text{tv}_{k,T})^{-1}$
4	Massgebende Gewinne juristische Personen	<p>Schritt 1:</p> $\text{GK}_{k,T} = a + b \cdot \text{EJP}_{k,T} + c \cdot (\text{TP}_{k,T})^{0.5} + u_{k,T}$ <p>mit $\text{TP}_{k,T} = \text{EJP}_{k,T} / \text{GDB}_{k,T}$</p> <p>Schritt 2:</p> $\text{MJ}_{k,T} = \text{GK}_{k,T} + \bar{\beta}_{k,T} \cdot (\text{GDB}_{k,T} - \text{GK}_{k,T})$ <p>mit $\bar{\beta}_{k,T} = \frac{\sum_{v=h,d,g} (\text{EX}_{k,T}^v \cdot \beta_T^v)}{\sum_{v=h,d,g} \text{EX}_{k,T}^v}$</p>
5	Gewinne gemäss direkter Bundessteuer	$\log(\text{GDB}_{k,t}) = a + b \cdot \log(\text{GDB}_{k,t-1}) + c \cdot \text{WGDB}_t + v_k + u_{k,t}$ <p>für $t = (T-10, \dots, T)$</p>

Anhang 17
(Art. 46)**Wirksamkeitsbericht****Kriterien und Messgrößen zur Beurteilung der Wirksamkeit**

- Verhältnis zwischen zweckgebundenen und zweckfreien Transferzahlungen des Bundes an die Kantone
- Transferzahlungen der Kantone an den Bund
- Verhältnis zwischen Kostenbeiträgen und Pauschal- und Globalbeiträgen
- Unterschiede beim Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Kantone
- Unterschiede beim standardisierten Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner der Kantone vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Standardisierter Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcenschwächsten Kantons im Verhältnis zum Schweizer Mittelwert vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Höhe des Freibetrags zur Berechnung der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen
- Sonderlasten pro Einwohnerin und Einwohner
- Verhältnis zwischen Lastenausgleich und Sonderlasten
- Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Kantone
- Unterschiede in der Steuerbelastung
- Staats- und Fiskalquoten der Kantone und Gemeinden im nationalen und internationalen Vergleich
- Steuererleichterungen aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995²³ zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete («Lex Bonny»)
- Zu- und Abwanderungen von Steuerpflichtigen im nationalen und internationalen Verhältnis
- Effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastungen der Kantone im nationalen und internationalen Vergleich
- Anzahl Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 28 Absätze 3 und 4 des StHG²⁴
- Interdependenz zwischen Steuerbelastung in einem Kanton und dem Immobilienmarkt in diesem Kanton
- Auswirkungen wichtiger fiskalpolitischer Entscheide auf andere Kantone

²³ SR 951.93²⁴ SR 642.14

- Auswirkungen des Härteausgleichs auf die standardisierten Steuererträge der Kantone
- Entwicklung des Volumens der interkantonalen Lastenausgleichszahlungen und Anteil der Abgeltung der Spillovers

Härteausgleich

1. Variablen und Parameter

gw_k	Grenzwert für die zu erreichende Mindestentlastung eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags des Kantons k
ε	Faktor zur Bestimmung der mit dem Härteausgleich angestrebten Entlastung in Abhängigkeit des Ressourcenindex
SSE_k^{04}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2004
SSE_k^{05}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2005
RI_k^{04}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2004
RI_k^{05}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2005
NE_k^{04}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2004 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
NE_k^{05}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2005 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
nes_k	Nettoergebnis des Kantons k in Prozent des standardisierten Steuerertrags des Kantons k (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
HA_k	Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich für den Kanton k

2. Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich

Der Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich berechnet sich wie folgt:

$$gw_k = \varepsilon \cdot \frac{(RI_k^{04} - 100) + (RI_k^{05} - 100)}{2}$$

Der Grenzwert eines Kantons berechnet sich durch die Multiplikation des Faktors Epsilon, ε , mit der durchschnittlichen Abweichung des Ressourcenindex des Kantons vom Schweizer Durchschnitt in den Jahren 2004 und 2005. Negative Werte bedeuten eine Entlastung, positive Werte eine Belastung. Aus der Formel ergibt sich, dass der Grenzwert für einen durchschnittlich ressourcenschwachen Kanton negativ ist, d.h. dass eine Entlastung angestrebt wird.

3. Nettoergebnis in Prozent des standardisierten Steuerertrags

Das Nettoergebnis der Globalbilanz eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags wird wie folgt berechnet:

$$nes_k = \frac{NE_k^{04} + NE_k^{05}}{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}$$

Negative Werte bedeuten eine Nettoentlastung, positive Werte eine Nettobelastung.

4. Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich

Der Anfangsbeitrag eines Kantons k aus dem Härteausgleich richtet sich nach folgender Tabelle:

Bedingungen (wenn ...)	Härteausgleich (... dann)				
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} > 100$	$HA_k = 0$				
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} < 100$	<table border="1"> <tr> <td>$nes_k \leq gw_k$</td> <td>$HA_k = 0$</td> </tr> <tr> <td>$nes_k > gw_k$</td> <td>$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$</td> </tr> </table>	$nes_k \leq gw_k$	$HA_k = 0$	$nes_k > gw_k$	$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$
$nes_k \leq gw_k$	$HA_k = 0$				
$nes_k > gw_k$	$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$				

Bedingung 1: Ist der durchschnittliche Ressourcenindex in den Jahren 2004 und 2005 grösser als der Schweizer Durchschnitt,

$$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} > 100,$$

so erhält der Kanton keinen Härteausgleich.

Bedingung 2: Ist der durchschnittliche Ressourcenindex in den Jahren 2004 und 2005 kleiner als der Schweizer Durchschnitt,

$$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} < 100,$$

so muss zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Fall 2a: Ist das Nettoergebnis der Globalbilanz in Prozent des standardisierten Steuerertrags kleiner als der Grenzwert (d.h. ist die Nettoentlastung grösser als die angestrebte Entlastung), so erhält der Kanton keinen Härteausgleich.

Fall 2b: Ist das Nettoergebnis der Globalbilanz in Prozent des standardisierten Steuerertrags grösser als der Grenzwert (d.h. ist die Nettoentlastung kleiner als die angestrebte Entlastung oder weist der Kanton eine Nettobelastung auf), so erhält der Kanton Härteausgleich in der Höhe der Differenz zwischen dem Nettoergebnis und

dem Grenzwert, multipliziert mit seinem durchschnittlichen standardisierten Steuerertrag in den Jahren 2004 und 2005:

$$HA_k = (\text{nes}_k - \text{gw}_k) \frac{\text{SSE}_k^{04} + \text{SSE}_k^{05}}{2}$$

5. Bestimmung des Faktors Epsilon

Der Faktor ε wird so bestimmt, dass die Summe aller Ausgleichszahlungen für die h im Härteausgleich anspruchsberechtigten Kantone z gleich dem für den Härteausgleich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag H entspricht:

$$\sum_{z=1}^h \left[\text{nes}_z - \varepsilon \cdot \frac{(\text{RI}_z^{04} - 100) + (\text{RI}_z^{05} - 100)}{2} \right] \cdot \frac{\text{SSE}_z^{04} + \text{SSE}_z^{05}}{2} = H .$$

Mit z werden jene ressourcenschwachen Kantone bezeichnet, welche Anspruch auf Härteausgleich haben, d.h. alle Kantone k , für welche das Nettoergebnis in Prozent des standardisierten Steuerertrags einen höheren Wert aufweist als der Grenzwert:

$$\text{nes}_k > \varepsilon \cdot \frac{(\text{RI}_k^{04} - 100) + (\text{RI}_k^{05} - 100)}{2} .$$

Der Faktor ε und die Kantone z werden mit einem Iterationsverfahren bestimmt.

6. Beiträge auf der Basis der Globalbilanz 2004/2005

+ = Belastung; - = Entlastung des Kantone

Kanton	Durchschnittlicher Ressourcenindex 2004/05	Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Nettoergebnis der Globalbilanz 2004/05 (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Differenz zwischen Nettoergebnis der Globalbilanz und Grenzwert (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Ausgleichsbetrag in Franken
Zürich	132.1	0.0 %	0.9 %	0.9 %	0
Bern	74.0	-1.9 %	-0.8 %	1.1 %	52 134 660
Luzern	77.0	-1.7 %	-0.4 %	1.3 %	23 692 069
Uri	67.0	-2.4 %	-15.1 %	-12.7 %	0
Schwyz	135.6	0.0 %	3.9 %	3.9 %	0
Obwalden	67.0	-2.4 %	3.8 %	6.2 %	9 441 566
Nidwalden	124.6	0.0 %	0.2 %	0.2 %	0
Glarus	96.1	-0.3 %	2.9 %	3.1 %	8 168 757
Zug	204.0	0.0 %	6.8 %	6.8 %	0
Freiburg	74.9	-1.8 %	9.1 %	11.0 %	137 280 030
Solothurn	75.8	-1.8 %	-6.8 %	-5.1 %	0
Basel-Stadt	148.6	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0
Basel-Landschaft	110.2	0.0 %	0.4 %	0.4 %	0
Schaffhausen	92.9	-0.5 %	0.9 %	1.4 %	6 640 279
Appenzell A.Rh.	79.8	-1.5 %	-3.3 %	-1.8 %	0
Appenzell I.Rh.	82.7	-1.3 %	-6.1 %	-4.8 %	0
St. Gallen	77.0	-1.7 %	-7.4 %	-5.7 %	0
Graubünden	84.9	-1.1 %	-1.3 %	-0.2 %	0
Aargau	87.8	-0.9 %	-4.4 %	-3.5 %	0
Thurgau	76.5	-1.7 %	-5.3 %	-3.6 %	0
Tessin	102.8	0.0 %	0.2 %	0.2 %	0
Waadt	96.7	-0.2 %	1.3 %	1.5 %	64 876 643
Wallis	61.6	-2.8 %	-4.5 %	-1.7 %	0
Neuenburg	91.0	-0.7 %	9.5 %	10.2 %	108 832 726
Genf	155.4	0.0 %	1.9 %	1.9 %	0
Jura	66.5	-2.4 %	3.7 %	6.1 %	19 387 554
Total Kantone	100.0				430 454 285

7. Beiträge für das Jahr 2008: Bereinigung der Anspruchsberechtigung aufgrund des Ressourcenindex 2008

+ = Belastung; – = Entlastung des Kantone

Kanton	Ressourcenindex 2008	Bereinigter Härteausgleich 2008		
		Auszahlung	Einzahlung	Saldo HA
Zürich	126.5	0	20 625 767	20 625 767
Bern	77.1	–52 134 660	16 093 294	–36 041 367
Luzern	76.7	–23 692 069	5 835 055	–17 857 014
Uri	61.8	0	584 920	584 920
Schwyz	124.1	0	2 159 363	2 159 363
Obwalden	67.2	–9 441 566	543 418	–8 898 148
Nidwalden	125.4	0	623 280	623 280
Glarus	69.6	–8 168 757	647 460	–7 521 297
Zug	214.9	0	1 658 042	1 658 042
Freiburg	75.3	–137 280 030	4 006 599	–133 273 430
Solothurn	76.2	0	4 098 486	4 098 486
Basel-Stadt	139.8	0	3 251 481	3 251 481
Basel-Landschaft	103.8	0	4 343 147	4 343 147
Schaffhausen	96.1	–6 640 279	1 237 986	–5 402 293
Appenzell A.Rh.	77.4	0	902 001	902 001
Appenzell I.Rh.	79.6	0	247 218	247 218
St. Gallen	80.9	0	7 575 621	7 575 621
Graubünden	81.6	0	3 185 869	3 185 869
Aargau	89.6	0	9 132 828	9 132 828
Thurgau	74.0	0	3 842 546	3 842 546
Tessin	97.2	0	5 186 590	5 186 590
Waadt	105.5	0	10 612 818	10 612 818
Wallis	69.0	0	4 612 693	4 612 693
Neuenburg	96.5	–108 832 726	2 815 159	–106 017 567
Genf	151.2	0	6 896 917	6 896 917
Jura	68.6	–19 387 554	1 140 654	–18 246 900
Total Kantone	100.0	–365 577 642	121 859 214	–243 718 428